



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/257/72-2019

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Hochleistungsstreckengesetz und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMVIT-210.501/0001-IV/E1/2019

Datum

28.05.2019

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

A. Zu Artikel 1 des im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurfs (= Änderungen des Eisenbahngesetzes 1957) gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 12:

1. Die geplante Zuständigkeitsverschiebung für nicht-öffentliche Eisenbahnen (Anschluss- und Materialbahnen) von den Bezirksverwaltungsbehörden zum Landeshauptmann wird begrüßt, da die Anzahl der Verfahren bei den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden relativ gering ist und es daher einen erheblichen Aufwand erfordert, das entsprechende Fachwissen auf einem aktuellen Stand zu halten. Darüber hinaus gewährleistet eine Konzentration der Verfahren für nicht-öffentliche Eisenbahnen einen einheitlichen Vollzug im gesamten Bundesland Salzburg. Aus diesen Gründen wird eine Zuständigkeitsverschiebung für nicht-öffentliche Eisenbahnen zum Landeshauptmann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und einer Erhöhung der Verwaltungseffizienz als zweckmäßig erachtet.

2. Die Übertragung der Zuständigkeit für vernetzte Nebenbahnen vom Landeshauptmann auf den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird dagegen kritisch gesehen und läuft einer effizienten und kostensparenden und somit ökonomischen Verwaltung völlig zuwider, zumal die Landesbehörden aufgrund der kurzfristigen Erreichbarkeit vor Ort sowie einer langfristigen Kenntnis der Anlagen und deren Genese die Verfahren auf wesentlich kostengünstigere Weise erledigen können. Damit werden nicht nur Abstimmungen auf kurzem Wege vereitelt, sondern auch die bisher im Land Salzburg bestehende konstruktive Planungskultur (abgestimmte Projektentwicklung vor Ort) zerschlagen.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Sollte seitens der Bundesbehörde beabsichtigt sein, zukünftig für ihre Verhandlungen auf den Sachverständigendienst des Landes - wie bereits jetzt im Seilbahnbereich praktiziert - zugreifen zu wollen, so würde dies die zeitliche und personelle Verfügbarkeit der Amtssachverständigen der Länder aufgrund der bereits derzeit gegebenen Auslastung zusätzlich erschweren.

Zu § 13:

Im Zug der behördlichen Überprüfung wird im Regelfall auch ein Ortsaugenschein unter Beiziehung von Sachverständigen aller in Betracht kommenden Fachrichtungen durchgeführt. Im Sinn der Klarheit wird daher vorgeschlagen, für diese amtswegigen Überprüfungen ausdrücklich im Gesetz eine Kostentragungspflicht des Unternehmens festzulegen, wie dies auch bereits im Seilbahngesetz bei aufsichtsbehördlichen Überprüfungen geregelt ist.

Zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes ist gemäß § 13f von der Behörde eine Verfahrensordnung zu erlassen; kommt der Überprüfte den Anordnungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde dem Überprüften die Maßnahmen, die zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes erforderlich sind, bescheidmäßig aufzutragen.

Im Sinn der Verwaltungsökonomie wird vorgeschlagen, dass die Behörde sogleich einen Anordnungsbescheid hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen erlassen kann und nicht erst bei Säumnis des Überprüften.

Zu § 21:

In den im § 21 Abs 7 Z 1 und 2 geregelten Fällen bedarf die Bestellung eines Betriebsleiters oder seines Stellvertreters keiner Genehmigung mehr durch die Behörde, sondern es besteht lediglich eine Anzeigepflicht. Es ist unklar, ob und inwieweit sich aus der Anzeigepflicht für die Behörde auch eine inhaltliche Prüfpflicht hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Bestellung als Betriebsleiter bzw. Stellvertreter ableiten lässt. Es sollte daher eine entsprechende Klarstellung im Gesetz getroffen werden.

B. Gegen die in den Artikel 2 und 3 enthaltenen Änderungen des Hochleistungsstreckengesetzes und des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes bestehen keine Einwände.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC

3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20610-VU95/4/248-2019, Intern